

Sicherheitshinweis Gas

Zählernummer _____

Kundenanlage/Zählereinbauort

1. Anschlussnutzer (Mieter)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Ortsteil

Telefon

2. Anschlussnehmer (Hauseigentümer)

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Ortsteil

Telefon

3. Beschreibung

Sehr geehrter Kunde, die vorgenannte Gasanlage weist Sicherheitsmängel auf, die wir Ihnen -soweit für uns erkennbar- nachfolgend bekannt geben:

- ☐ Anlage/Anlagenteile wurde(n) wegen erheblicher Sicherheitsmängel außer Betrieb genommen.
- ☐ fehlender oder mangelhafter Potentialausgleich
- ☐ nicht vom DVGW zugelassene Formteile bzw. Absperrungen
- ☐ unzureichende Befestigung des Zählers / der Rohranlage
- ☐ schwacher Rostbefall der Leitungsanlage oder von Anlagenbauteilen
- ☐ mangelhafte Be- und Entlüftung der Zähleranlage
- ☐ fehlende Zählerabspernung
- ☐ Leckrate ☐ 1 - 5 l/h ☐ > 5 l/h
- ☐ Sonstiges

Gemäß §15 (1) der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung- NDAV)“, machen wir Sie auf die vorstehenden von uns erkannten Mängel aufmerksam. Im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit bitten wir Sie, umgehend ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen, mit der Beseitigung der Sicherheitsmängel zu beauftragen. Es wird dringend empfohlen, bei Behebung der Sicherheitsmängel die gesamte Gasanlage ab dem Gasdruckregler überprüfen zu lassen.

Wir weisen darauf hin, dass wir gesetzlich verpflichtet sind, die eichrechtlichen Vorschriften einzuhalten und wir dieser Verpflichtung erst bei einer mängelfreien Anlage nachkommen können. Zudem teilen wir Ihnen mit, dass wir bei Feststellung erheblicher Mängel in Ihrer Gas-Anlage, welche die Sicherheit gefährden oder Störungen der Gasversorgung erwarten lassen, berechtigt sind, die Anschlussnutzung zu unterbrechen.

- ☐ Die Rückmeldung über die Mängelbeseitigung durch Ihr Installationsunternehmen ist bis zum _____ notwendig.

Sollten die Sicherheitsmängel nicht bis zu der oben genannten Frist behoben und rückgemeldet sein, behalten wir uns eine Unterbrechung der Anschlussnutzung vor. Für den Fall, dass der Sicherheitshinweis an Sie als Mieter (Anschlussnutzer) gerichtet ist, bitten wir Sie dringend, den Hauseigentümer (Anschlussnehmer) darüber in Kenntnis zu setzen.

4. Bestätigung

Hiermit bestätige ich, dass ich von dem Sicherheitshinweis Kenntnis genommen habe und die Weiterbenutzung von fehlerhaften Anlagenteilen und/oder Geräten auf meine eigene Gefahr erfolgt.

- ☐ Anschlussnutzer (Mieter)
- ☐ Anschlussnehmer (Hauseigentümer)

Ort, Datum

Unterschrift des Empfängers

5. Angaben zum Ersteller des Sicherheitshinweises

Fotos der Sicherheitsmängel wurden erstellt

☐ Ja ☐ Nein

Firma

Name, Vorname

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Telefon

Ort, Datum

Unterschrift des Erstellers des Sicherheitshinweises

Westnetz GmbH

Florianstraße 15–21 • 44139 Dortmund • T 0800 93786389 • westnetz.de

Geschäftsführung Gudrun Alt • Jochen Dwertmann • Dr. Jürgen Grönnert • Dr. Alexander Montebaur

Sitz der Gesellschaft Dortmund • Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen • BIC COBADEFF360 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE44ZZZ00002236870 • USt-IdNr. DE325265170



6. Hinweise für Installationsunternehmen

Melden Sie bitte die Beseitigung der Sicherheitsmängel online über den Inbetriebsetzungsauftrag im Installateurportal. Unser Installateurportal Gas erreichen Sie über unserer Internetseite www.westnetz.de/i-portal. Als Gast-Installateur können Sie sich vorab in unserem Portal registrieren, bzw. sich ins Installateurverzeichnis eintragen lassen, falls noch nicht erfolgt (www.westnetz.de/Eintragung-Gas).

Auszug aus der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung- NDAV)" vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. November 2021 (BGBl. I S. 4786) geändert worden ist

§ 13 Gasanlage

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung der Gasanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung (Anlage), mit Ausnahme des Druckregelgerätes und der Messeinrichtungen, die nicht in seinem Eigentum stehen, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Satz 1 gilt nicht für die Messeinrichtungen, die nicht im Eigentum des Anschlussnehmers stehen. Hat der Anschlussnehmer die Anlage ganz oder teilweise einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so bleibt er verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur nach den Vorschriften dieser Verordnung, nach anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und instand gehalten werden. In Bezug auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gilt § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechend. Arbeiten an der Anlage dürfen, außer durch den Netzbetreiber, nur durch Installationsunternehmen durchgeführt werden, die in einem Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen sind, der im Geltungsbereich dieser Verordnung tätig ist. § 13a Absatz 8 bleibt unberührt. Es dürfen nur Materialien und Gasgeräte verwendet werden, die unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt wurden. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 4 wird vermutet, wenn die vorgeschriebene CE-Kennzeichnung vorhanden ist. Sofern die CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn die Materialien oder Gasgeräte das Zeichen einer akkreditierten Stelle tragen. Materialien und Gasgeräte, die

1. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind oder
2. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind

und die den technischen Spezifikationen der Zeichen im Sinne des Satzes 6 nicht entsprechen, werden einschließlich der von den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können vom Netzbetreiber plombiert werden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer zu veranlassen.

§ 15 Überprüfung der Gasanlage

(1) Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anlage vor und, um unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter auszuschließen, nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilernetz übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 16 Nutzung des Anschlusses

(1) Der Netzbetreiber ist bei Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnisses verpflichtet, dem Anschlussnutzer in dem im Netzanschlussverhältnis vorgesehenen Umfang die Nutzung des Netzanschlusses jederzeit zu ermöglichen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber hieran durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm im Sinne des § 18 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Der Netzbetreiber hat Brennwert und Druck möglichst gleichbleibend zu halten. Allgemein übliche Gasgeräte müssen einwandfrei betrieben werden können. Stellt der Anschlussnutzer Anforderungen an die Gasqualität, die über die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, innerhalb seines Bereichs Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Geräte und Anlagen zu treffen.

(3) Zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber gelten die §§ 7, 8, 12 und 13 Abs. 1 und 2, § 13a, § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie § 15 entsprechend.

Westnetz GmbH

Florianstraße 15–21 • 44139 Dortmund • T 0800 93786389 • westnetz.de

Geschäftsführung Gudrun Alt • Jochen Dwertmann • Dr. Jürgen Grönnert • Dr. Alexander Montebaur

Sitz der Gesellschaft Dortmund • Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund • Handelsregister-Nr. HRB 30872

Bankverbindung Commerzbank Essen • BIC COBADEFF360 • IBAN DE02 3604 0039 0142 0934 00

Gläubiger-IdNr. DE442200002236870 • USt-IdNr. DE325265170

